



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

66. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Marburg v. Nov. 1845 in derselben
Sache.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 66.

In Sachen der Colonen Grabmeier, Schlepper und Grömmen in der Dorfschaft Eschenbruch, Oberamts Blomberg, Verklagte, Producenten und Reproducenten, Imploraten, Querulanten, jetzt Revidenten und Revisen an dem einen, wider den Amtmann Braßmann zu Schwalenberg, jetzt den Anwalt der Fürstlichen Cammer, Kläger, Producenten und Reproducenten, Imploranten, Querulanten, jetzt Revisen und Revidenten an dem andern Theile,

Natural-Spanndienst-Leistung betreffend, erkennt das Fürstl. Pipp. Hofgericht zu Detmold, auf beiderseits eingewandte Revision, deren Rechtfertigung und darauf erfolgte Vernehmung des revisischen Theils, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht: daß es, was

I. die von den Verklagten und Revidenten eingewandte Revision anlangt, bei dem Vol. III. Nr. 132 befindlichen Urtheile vom 23. März 1844 nicht zu belassen, sondern aus den Acten und der Parteien Vorbringen nunmehr so viel zu befinden, daß dem Kläger und Revisen der Erfüllungseid dahin aufzulegen, daß jeder der Verklagten jährlich 52 Spanndienste an sein Erbpachtgut in Schwalenberg zu leisten verbunden sey.

Leistet der Kläger diesen Eid nicht, so wird er mit seiner erhobenen Klage ab- und zur Ruhe verwiesen, und ist die Kosten des vorigen Verfahrens, so weit nicht bereits rechtskräftig darüber erkannt worden, allein zu tragen und zu erstatten schuldig.

Würde aber derselbe den Eid in obiger Form körperlich ableisten, dann sind Verklagte die libellirten 52 jährlichen Spanndienste anstatt des bisher dafür entrichteten Dienstgelds in natura zu leisten pflichtig und haben die Kosten des vorigen Verfahrens, soweit nicht rechtskräftig darüber erkannt ist, allein zu tragen und zu ersetzen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden compensirt und gegen einander aufgehoben, die diesmaligen Versendungskosten abgerechnet, welche von den Revidenten allein zu tragen sind.

II. Die vom Kläger und Revidenten eingewandte Revision anlangend aber es wegen Unerheblichkeit der Beschwerden bei dem Urtheile vom 23. Mai 1844 sowohl in der Hauptsache als der Kosten halber sein Bewenden behalte, und Revident die Kosten dieser Instanz allein zu tragen und zu erstatten schuldig sey.

V. A. W.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sey bezeugen wir, Decanus, Doctores und Professores der Juristenfacultät auf der Kurhessischen Universität dahier. Urkundlich unseres hierneben gedruckten Facultätsinsiegels.

Marburg im November 1845.

Erörterung.

2) Wenn hiernach das Rechtsmittel an sich begründet erscheint, so fragt es sich daher nunmehr, inwieweit das dadurch vermittelte Urtheil an und für sich den Rechten entspreche. Indem dasselbe den geführten Beweis für erbracht erklärt, stützt es sich in formeller wie in materieller Hinsicht auf die Beweiskraft des fraglichen Salbuches.

a) Hinsichtlich der ersteren sind in den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils die Erfordernisse und Grenzen dieser Beweiskraft so klar und richtig bestimmt, daß in dieser Hinsicht kaum etwas hinzugefügt werden kann, und was dagegen in den weiteren Ausführungen vorgebracht wird, ohne große Erheblichkeit erscheint.

α. Wenn es nämlich zur Beweisfähigkeit des Lagerbuches verlangt wird, daß es unter öffentlicher Autorität von dazu legitimirten Personen in gehöriger Weise aufgenommen ist, um als öffentliche Urkunde zu gelten, und daß die darin enthaltenen Angaben auf Thatfachen beruhen müssen, welche als schlüssige Voraussetzungen erscheinen, um daran diejenigen rechtlichen Folgen zu knüpfen, welche dadurch nunmehr urkundlich bezeugt sind,

Gö n n e r, Handb. Bd. II. N. 46.

B a i e r, Vorträge S. 495.

Archiv für civilist. Prax. Bd. 15. S. 44 ff.

so läßt sich nicht verkennen, wie gleich hier bemerkt wird, daß den früher beigebrachten Extracten diese Eigenschaften nicht zukamen. Zwar führt der Revisor und Revident hiergegen an, daß Beweise dieser Art gewöhnlich durch Extracte geführt zu werden pflegten, indem das Beibringen solcher Bücher im Originale äußerst schwierig sey, daß diese beglaubigten Auszüge demnach das Original selbst als solches schon darstellten und bewahrheiteten, und daß es im Begriffe eines Lagerbuchs schon an sich liege, alle dabei vorausgesetzten Eigenschaften unterstellen zu lassen, so daß Gegner seine etwa dagegen vorgebrachten Einwendungen durch Production des Originals zu beseitigen gehabt habe. Allein in dieser Vorstellungsweise liegt eine völlige Umkehrung der Beweislast. Diese liegt dem Producenten ob, und sofern er sich dabei auf Urkunden beruft, ist er schuldig, dieselben in völlig beweisender Form beizubringen. Wenn man sich in vielen Fällen hierbei mit dem Auszuge begnügt, so kommt dieses daher, weil ein solcher nach den obwaltenden Umständen häufig zulangt, allein dieses ist sobald nicht der Fall, als die formellen Voraussetzungen eines Salbuchs überhaupt, oder dessen Beweiskraft hinsichtlich bestimmter Betheiligter vermöge ihrer Anerkennung insbesondere in Zweifel gezogen wird. Jene den rechtlichen Bestand bedingenden Eigenschaften festzustellen oder zu bezeugen, liegt ganz außerhalb der Absicht und Fähigkeit eines Extracts und die letztere Voraus-

setzung kann dabei um so weniger als sich von selbst verstehend angesehen werden, als es allerdings einseitig entworfene Manuale und Bücher der Art giebt, welche zur Benutzung der Behörden dienen, ohne den Betheiligten gegenüber Rechtskraft zu haben. Dies gilt ebensowohl von denjenigen Büchern, welche erst neu errichtet werden, als von denjenigen, welche auf den Grund älterer gebaut, Aenderungen und Zusätze enthalten. Deshalb pflegt denn auch eine protocollarische Vernehmung der Betheiligten voranzugehen oder zu folgen, und deshalb verlangen die Rechtsgelehrten zur Beweisraft das Hinzutreten dieser Anerkennung,

Mevii decisiones P. V. dec. 70.

Leyser meditat. spec. 101 med. 1. 2.

welche weder in dem Namen noch in dem Begriffe eines solchen Buches an sich liegt; wie solches bei einem von den Betheiligten selbst ausgehenden Weisthume allerdings der Fall wäre. Da sich nun aus den erwähnten Extracten über jene Voraussetzungen nichts ergab, während von der andern Seite sehr erhebliche Gründe gegen die Dienstpflicht angeführt waren, und zudem die Auszüge über die Pflicht des Grabemeier nichts enthielten, während doch dieselbe gleichmäßig behauptet wurde, so mußte die Beweisraft des Buches umsomehr in Zweifel gezogen werden, als darin eine Unvollständigkeit und Unrichtigkeit zu Tage lag, wodurch wie z. B. bei Handelsbüchern der Glaube des Ganzen geschwächt wurde und also die Regel *utile per inutile non vitiatur* nicht zur Anwendung kam.

Wenn nun dieses hinsichtlich des Blumberger Salbuchs und der daraus gezogenen Extracte der Fall war, so mußte solches eine andere Gestalt gewinnen als das Barntruper Salbuch im Landesarchive aufgefunden und im Originale producirt wurde.

Dieses als „Dublett“, und mithin als eines von zwei Originalen sich darstellende Lager- und Salbuch ist zuvörderst von öffentlichen dazu committirten Personen verfaßt, indem es im Eingange ausdrücklich heißt: „Nach eröffneter Commission ist vermittelst ertheilter Obstr. Instruction“ und später unter IV. „der Gnädigsten Instruction gemäß mit Aufnehmung folgendergestalt verfahren“: wobei nicht zu übersehen ist, daß durch die Verordn. v. 29. Oct. 1720, L. B. Th. 1. S. 771.

die Einrichtung solcher öffentlicher Bücher vorgeschrieben, und Instruction über das einzuhaltende Verfahren gegeben war. Zwar bezweifeln die Revidenten die öffentliche Qualität der handelnden Personen aus dem Grunde, weil die fragliche Bauerschaft damals einer anderen Landesherrschaft angehört habe, weshalb auch das Werk nicht zur Perfection gediehen sey, allein sie sind darüber jede Nachweisung schuldig geblieben und das erbetene amtliche Attest ist nicht ertheilt worden.

Hiernächst ergibt auch die bei amtlichen Acten übliche Form: „Actum Barntrup den 6. Sept. 1721“ sowie die protocollarische weitere Verhandlung Nr. 1 zc., daß die Aufnahme des Buchs ein öffentlicher Act war, und es nicht richtig ist, wenn Revidenten dagegen einreden, daß die Urkunde „sine die et consule“ sey, während, wenn die Aufzeichnung hinsichtlich anderer Betheiligten unvollendet geblieben wäre, solches der Beweiskraft der wirklich und gehörig geschehenen Angaben keinen Eintrag thut. Auch ist es zwar richtig, daß hinsichtlich der correcten Form eines kunstgerechten Protocolls manches zu desideriren bliebe, namentlich Angabe der Verlesungen, Unterschrift der Betheiligten und Beglaubigung des Protocollführers, allein hier kommt theils die archivalische Qualität der Urkunde, wornach sie als eine öffentliche zu präsumiren steht:

Schneider, vom rechtl. Beweise S. 227. 309.

Spangenberg, Lehre vom Urkundenbeweise S. 94.

theils die für die Legalität öffentlicher Acte streitende Vermuthung, so wie auch der Umstand zu Hülfe, daß Bücher dieser Art in der früheren Zeit regelmäßig in der gegebenen Art errichtet sind, und es in der That auf die Beweiskraft derselben verzichten hieße, wenn man auf jener strengen Form bestehen wollte.

N^o 67.

In Sachen der Hudeherrn der Slaver und Tröger Brschft. zu Lemgo, Kläger, Appellaten jetzt Revidenten an einem, wider den Colon Meier Herrn Nr. 1 in Entrup, Beklagten, Appellanten, jetzt Revisen am andern Theile,

Hude betreffend, erkennt das Fürstlich Bippische Hofgericht zu Detmold, auf eingewandtes Rechtsmittel der Revision, dessen Rechtfertigung und darauf erfolgte Vernehmlassung, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß zuvörderst der Anwalt des Beklagten und Revisen die von ihm beigebrachte, Nr. 16 der Acten befindliche Vollmacht binnen 14 Tagen bei 2 Rthl. Strafe annoch gehörig beglaubigen zu lassen schuldig; hiernächst die Hauptsache anlangend, es des eingewandten Rechtsmittels der Revision ungeachtet wegen gänzlicher Unerheblichkeit der Beschwerden bei dem am 8. Mai 1845 eröffneten, Nr. 39 der Acten befindlichen Erkenntnisse lediglich zu belassen, auch die Revidenten die Kosten dieser Instanz mit Einschluß der diesmaligen Verschickungskosten allein zu tragen verbunden seyen.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sey, bezeugen wir Decanus, Doctores und Professores der Juristenfacultät